

Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2019

Gemäß der §§ 100 Abs. 1, 102 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA 11/2018, S. 166) hat der Kreistag des Landkreises Stendal in der Sitzung am 08.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Stendal voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	169.956.900 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	169.919.600 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	162.140.400 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	161.671.400 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.913.100 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.854.700 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.753.100 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.689.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **941.600 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf **16.050.300 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **44.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird mit einem Hebesatz von **40,48 v.H.** der Bemessungsgrundlagen nach § 19 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2017 (GVBl. LSA 5/2017, S. 60) festgesetzt.

§ 6

Im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist ein Fehlbetrag erheblich, wenn er 2 v.H. der Gesamtaufwendungen entspricht.

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen sind § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA erheblich, wenn sie insgesamt 5 v.H. des Gesamtvolumens überschreiten.

Ein erheblicher Umfang nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA liegt vor, wenn Auszahlungen im Einzelfall 1 % der Gesamtauszahlungen des Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

Nach § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA in Verbindung mit § 103 Abs. 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen als erheblich zu betrachten, soweit deren Eigenmittel mehr als 150.000 EUR betragen.

Ein Nachtragshaushaltsplan muss alle Änderungen der Erträge / Einzahlungen und Aufwendungen / Auszahlungen enthalten, die den Betrag von 25 TEUR überschreiten.

Hansestadt Stendal, den 08.11.2018

Lothar Riedinger
Vorsitzender des Kreistages

Siegel

Carsten Wulfänger
Landrat